

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V.

bvaj e.V. – Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Herrn Dr. Mehr
Werner-Seelenbinder-Straße 5

99096 Erfurt

Neumünster, 27. September 2021

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzuges
Hier: Anhörung nach §§ 20, 21 ThürGGO
Zum Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vom 29. Juli 2021

sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e. V. (bvaj) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf. Sie begrüßt ausdrücklich, dass zahlreiche Anregungen aus der Thüringer Vollzugspraxis in dem Gesetzesentwurf bei der Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzuges Berücksichtigung gefunden haben. Hervorheben möchte die bvaj hier die vorgesehenen Anpassungen der Regelungen zum Diagnoseverfahren und der Vollzugs- und Eingliederungsplanung sowie die beabsichtigte Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes.

Die bvaj regt an, in dem Gesetzesentwurf noch Regelungen zu fixieren, die den Vollzug unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Ordnungserfordernissen noch deutlicher für Formen der digitalisierten Welt öffnet. Aus Sicht der bvaj gebietet der vollzugliche Angleichungsgrundsatz geradezu, zulässige Formen der Digitalisierung im Vollzug zu identifizieren und diese sowie ihre Zugangsvoraussetzungen in rechtsverbindlicher Weise in den Landesvollzugsgesetzen zu verankern. Insoweit bedauert die bvaj, dass der Gesetzesentwurf keine Novellierung des § 44 ThürJVollzGB vorsieht.

Im Einzelnen sind aus Sicht der bvaj noch folgende Anmerkungen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf angezeigt:

Art. 2 des Gesetzesentwurfs:

Zu Nr. 2.:

Die bvaj hält die Aufnahme des Postulates eines opferorientierten Vollzuges in den Gestaltungsgrundsätzen für wichtig und richtig. Sie begrüßt, dass das ThürJVollzGB bereits zahlreiche opferbezogene Regelungen enthält, die unmittelbar oder mittelbar Verpflichtungen der Anstalt und ihrer Vollzugsbediensteten auf Information, Unterstützung und Schutz der Opfer der Straftaten kodifizieren. Die bvaj empfiehlt aufgrund der hohen Bedeutung des Opferschutzes im Übrigen aber, den Gestaltungsgrundsatz für die Anwendung in der Vollzugspraxis etwas zu präzisieren. Dabei lässt sich die bvaj davon leiten, dass nach ihrem Kenntnisstand in der Vollzugspraxis der Bundesrepublik bisher nur wenige Konzepte für eine opferbezogene Vollzugsgestaltung entwickelt wurden. Deshalb sollten die Anstalten bei der Realisierung dieser bedeutsamen Gestaltungsaufgabe Unterstützung erfahren. Eine Möglichkeit könnten verbindliche, konkretisierende Vorgaben sein, anhand derer die Anstalten entsprechende Konzepte entwickeln können. Eine strukturelle Grundaufteilung in Ansätze der (1) immateriellen individuellen Tatwiedergutmachung, (2) materiellen individuellen Tatwiedergutmachung und (3) gesellschaftlichen Wiedergutmachung könnte aus Sicht der bvaj für eine Weiterentwicklung des Opferschutzes im Rahmen der Vollzugsgestaltung geeignet sein.

Zu Nr. 3. a) bb):

Die bvaj möchte unterstreichen, dass die bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von einem Jahr in der Regel mögliche „Kurzdiagnostik“ ausschließlich im Wege standardisierter Verfahren erfolgen sollte. Sie hält es im Sinne einer grundsätzlich einheitlichen Vollzugsausübung nicht für zielführend, den einzelnen Anstalten die jeweiligen Inhalte der „Kurzdiagnostik“ im Sinne einer Klärungs- und Definitionshoheit zu überlassen. Auch die Evaluierbarkeit von Behandlungsprogrammen dürfte dann bei den kürzeren Freiheitsstrafen an Grenzen stoßen.

Zu Nr. 3. b):

Aus den unter Nr. 3. a) bb) genannten Gründen sollte nach Auffassung der bvaj auch beim ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen erwogen werden, die „Feststellungen“ anhand standardisierter Verfahren zu treffen. Gerade beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen sollte die Effektivität des personellen Ressourceneinsatzes unter fortlaufend kritisches und objektivierbares Controlling gestellt werden.

Zu Nr. 5. b):

Die bvaj schlägt vor, den Standort von § 15 Abs. 6 ThürJVollzGB (Gesetzesentwurf) zu überdenken. Geregelt werden sollen hier die regelmäßigen Angaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird.

Während § 15 Abs. 4 ThürJVollzGB in der aktuellen Fassung die Planung zur Vorbereitung der Entlassung aufgreift und § 15 Abs. 5 ThürJVollzGB (Gesetzesentwurf) exakt diese Planung bei Freiheitsstrafen für eine Vollzugsdauer von bis zu zwölf Monaten fortführend regelt, soll es für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bei den regelmäßig noch kürzeren Ersatzfreiheitsstrafen nur *eine* Vorgabe zu den Angaben in der Planung geben. Aus diesem Grund scheint der Standort für diese Normierung nicht zutreffend gewählt zu sein; ein vorzugswürdiger Standort könnte nach Ansicht der bvaj entweder § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürJVollzGB (neu) oder nach der Regelung zur Sicherungsverwahrung § 15 Abs. 1 Satz 3 ThürJVollzGB (neu) sein.

Zu Nr. 13 b):

Die Intention, auch Zeiten unbedingt erforderlicher vollzugsorganisatorischer Abläufe im Falle der Wahrnehmung besonders bedeutsamer Behandlungsmaßnahmen bei der Vergütungsfortzahlung der Gefangenen zu berücksichtigen, wird seitens der bvaj unter dem Aspekt der motivationssteigernden Wirkung als sinnvoll erachtet.

Die bvaj denkt aber auch an andere Fälle der Vollzugspraxis, bei denen eine Fortzahlung der Vergütung trotz tatsächlich nicht geleisteter Arbeit angebracht wäre. Beispielsweise könnte darüber nachgedacht werden, Einsatzzeiten der Interessenvertretung, die außerhalb der regulären Beschäftigungszeiten nicht abgebildet werden können, in die Vergütungsfortzahlung einzubeziehen. Im Beispielsfall liegt es explizit im Interesse der Justiz, dass die Interessenvertreter die Anliegen der Gefangenen aus den einzelnen Anstaltsbereichen zusammentragen und die Lösung von Problemen im Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung hierdurch befördert werden kann.

Zu Nr. 13 d) bb):

Die Absenkung oder vollständige Streichung der Vergütung im Falle überwiegend mangelhafter oder unzureichender Arbeitsleistung ähnelt auch unter der Maßgabe einer wiederholten Abmahnung dem Charakter einer disziplinarischen Maßnahme. So sieht das ThürJVollzGB bereits die Disziplinarmaßnahme „Kürzung des Arbeitsentgeltes um zehn Prozent bis zu drei Monaten“ in § 98 Abs. 3 Nr. 7 vor. Zu dieser Disziplinarmaßnahme könnte aber ebenso eine Verletzung der Arbeitspflicht über die Tatbestände des § 98 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 ThürJVollzGB führen. Es stellt sich mithin die Frage, ob überhaupt eine Regelungslücke besteht.

Nach Überzeugung der bvaj müssen jedenfalls –entsprechend der Disziplinierung nach §§ 98 ff. ThürJVollzGB- Verfahrensrechte für den betreffenden Gefangenen garantiert werden, wenn die Vergütung über das disziplinarische Maß des § 98 Abs. 3 Nr. 7 ThürJVollzGB hinaus verringert oder gestrichen werden soll. Als solche sind zu nennen: Eröffnung der Verfehlung, Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung), Eröffnung und schriftliche Abfassung der Entscheidung nebst Begründung und Verfahrensdokumentation. Weiterhin sollte die Entscheidung –entsprechend § 100 Abs. 1 Satz 1 ThürJVollzGB- grundsätzlich der Anstaltsleiterin/dem Anstaltsleiter vorbehalten sein. Wegen der gegebenenfalls zu befürchtenden subkulturellen Auswirkungen sollte der Entscheidung grundsätzlich eine Leitungskonferenz (vgl. § 101 Abs. 4 Satz 1 ThürJVollzGB) vorausgehen.

Zu Nr. 18:

In den Regelungen zur Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes (§ 71 a des Gesetzesentwurfs) werden für die ausführenden Anstalten keine griffigen Anhaltspunkte benannt, mit welchen sie in die Lage versetzt werden, ein individuelles Überbrückungsgeld festzusetzen. Die Begründung verweist insoweit auf „notwendige Ermittlungen“ des sozialen Dienstes der Anstalt, der diesbezüglich mit der Gerichtshilfe oder den Sozialbehörden am Wohnort des Gefangenen oder der Angehörigen zusammenarbeiten soll.

Die bvaj erkennt an, dass es für die Überbrückungsgeldhöhe im Vollzugsverlauf, etwa durch Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen, ein Bedürfnis zur Nachjustierung geben kann. Unabhängig davon sollten die Anstalten zumindest über Ausführungsvorschriften, die bereits bei Inkrafttreten der Novellierung vorliegen, zu einer einheitlichen, fundierten Verwaltungsausübung gelenkt werden.

Zu Nr. 22 c) cc):

Nach dem Gesetzesentwurf stellen „Geschulte Vollzugsbedienstete“ durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung eines fixierten Gefangenen sicher. Ausweislich der Begründung sollten diese über eine entsprechende Qualifikation bei der Betreuung von Probanden im emotionalen Ausnahmezustand verfügen, um deeskalierend einwirken zu können. Zudem sollten die Vollzugsbediensteten nach der Begründung über „hinreichende medizinische Grundkenntnisse“ verfügen, um etwaige Gesundheitsgefährdungen und psychiatrischen Interventionsbedarf frühzeitig zu erkennen.

Die bvaj unterstreicht diese Anforderungen, weist aber darauf hin, dass in vielen Anstalten die personelle Ausstattung nicht Gewähr dafür bietet, dass zu jeder Tages- oder Nachtzeit ein derart „geschulter Vollzugsbediensteter“ im Bedarfsfall für die Betreuung eines fixierten Gefangenen zur Verfügung steht. Vielmehr besteht großer Schulungsbedarf, der sich zeit- und gegebenenfalls auch kostenaufwändig darstellt. Die bvaj empfiehlt daher, mit diesem Umstand im Gesetzgebungsverfahren transparent umzugehen und die zur Umsetzung benötigten Ressourcen zu identifizieren sowie bei Notwendigkeit auch einzufordern.

Nach Überzeugung der bvaj würde Bediensteten, die noch über keine im obigen Sinne durchzuführende Schulung verfügen, im Einsatzfall ein unvertretbares Risiko für Wohl und Wehe des zu betreuenden Fixierten auferlegt. Dies gilt erst recht bei Fixierungen zur Unzeit, wenn die Anstalt zur Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Überwachung auf den ärztlichen Bereitschafts- oder Notdienst zurückgreifen muss.

Zur Begründung des Gesetzesentwurfs bei Nr. 22:

Auf Seite 131 der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass die Bundesgesetzgebung für den Justizvollzug insbesondere Ersatzfreiheitsstrafen regelt, die ebenfalls in Thüringer Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Im Weiteren wird Bezug auf die in § 171 a StVollzG getroffenen Regelungen zur Fixierung genommen.

Die bvaj erlaubt sich den redaktionellen Hinweis, dass in den §§ 171 ff. StVollzG der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft geregelt wird, sodass sich § 171 a StVollzG nicht auf den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen bezieht.

Art. 1 des Gesetzesentwurfs:

Die bvaj muss sich aus kapazitären Gründen im Wesentlichen auf eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf bezüglich der Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzuges beschränken.

Unabhängig davon begrüßt sie ausdrücklich, dass nunmehr mit dem Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz ein Entwurf vorgelegt wird, mit dem die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) für den Geschäftsbereich des Justizvollzuges vollzogen werden soll.

Auch für die Thüringer Vollzugspraxis erscheint der bvaj als bedeutsam, dass den Anstalten mit § 23 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes eine sichere rechtliche Grundlage für Anforderungen des CPT gegeben werden soll, während des Besuchs –auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen- Einsicht in Gefangenenpersonalakten sowie Gesundheits- und Therapieakten nehmen zu dürfen, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung unbedingt erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

1.Vorsitzende bvaj